

Länderbeteiligungsgesetze und § 6 EEG

Marktbild und Rechtsrahmen



1. Vom freiwilligen Goodwill zur Pflicht für Neuanlagen
2. § 6 EEG: Geltungsbereich und Mechanismen
3. Kommunale Beteiligung: Zahlen, Daten, Fakten
4. Die drei Archetypen der Länderregulatorik und ein Überblick
5. Beispiel: Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (BürgEnG NRW)
6. Handlungsempfehlungen für Anlagenbetreiber

Vom freiwilligen Goodwill zur Pflicht für Neuanlagen



Intention des Gesetzgebers zur Kommunalen Beteiligung:

- Akzeptanz durch Teilhabe: Kommunen und Bürger sollen wirtschaftlich von erneuerbaren Energieanlagen in ihrer Nähe profitieren als Instrument zur Steigerung gesellschaftlicher Akzeptanz der Energiewende und zur regionalen Wertschöpfung.
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen
- Rechtssicherheit zum Schutz vor Korruption: rechtssicherer Rahmen durch § 6 EEG

Öffnung zur Länderregulatorik:

- Verfassungsrechtliche Grenzen des Bundes erlauben nur Freiwilligkeit.
- Viele Bundesländer wünschen sich Verbindlichkeit der Beteiligung unter Berücksichtigung regionaler Belange.
- Öffnungsklausel § 22 b des EEG ermöglicht den Bundesländern, eigene Gesetze zur Kommunalen Beteiligung und zur Bürgerbeteiligung zu erlassen.
- Resultat: ein föderaler „Flickenteppich“ aus verschiedenen Pflichten.

➞ In diesem Webinar liegt der Fokus auf der Kommunalen Beteiligung; die Bürgerbeteiligung wird hier nicht betrachtet.

§ 6 EEG – Geltungsbereich und Mechanismen

- Freiwillig auf Bundesebene: § 6 EEG ermöglicht Anlagenbetreibern die **finanzielle Beteiligung der Kommunen** an der Wertschöpfung von bestehenden und neuen Photovoltaik-Freiflächen- und genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen (ab einer bestimmten Leistung)
- Anlagenbetreiber sollen für eingespeiste und fiktive Strommengen einen Betrag von **bis zu 0,2 ct/kWh** an die berechtigten Kommunen zahlen.
- **Berechtigte: Kommunen und Landkreise im Umkreis von 2.500 m um die Wind-Anlage und/oder mit einer Freiflächen-PV-Anlage auf ihrem Gebiet.**
- **Die Abrechnung erfolgt über eine jährliche Gutschrift.**
- **Rückerstattung durch den Netzbetreiber möglich:** Für EEG-geförderte, tatsächlich eingespeiste Strommengen des Vorjahres auf **Antrag bis zum 28.02.**
- **Die meisten Länderbeteiligungsgesetze** ermöglichen Vereinbarungen nach § 6 EEG
 - Niedersachsen, NRW, Sachsen, Thüringen, Bayern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern

- ! Bei Windparks betrifft ein Vorhaben oft mehrere Kommunen.
- ! Hier gilt die maximale Beteiligungshöhe über alle Kommunen hinweg.
- ! Fiktive Strommengen können rechts-sicher beteiligt werden, sind aber nicht erstattungsfähig.
- ! Es gibt keine Mindest- oder Höchst-laufzeit nach § 6 EEG, marktübliche Praxis sind 20 Jahre, die dem EEG-Förderzeitraum entsprechen.

Die Kommunale Beteiligung rückt immer stärker in den Fokus der Kommunen

50 %

aller Kommunen
könnten beteiligt
werden

58 %

beteiligungs-
berechtigter
Kommunen
erhielten ein
Angebot

59 %

der Kommunen
sind mit dem
Angebot zu-
frieden

11,8 Mio €

haben die 4 ÜNBs
in 2024 erstattet

3.000+

Anlagen mit
kommunaler
Beteiligung in
opti.node

1.200

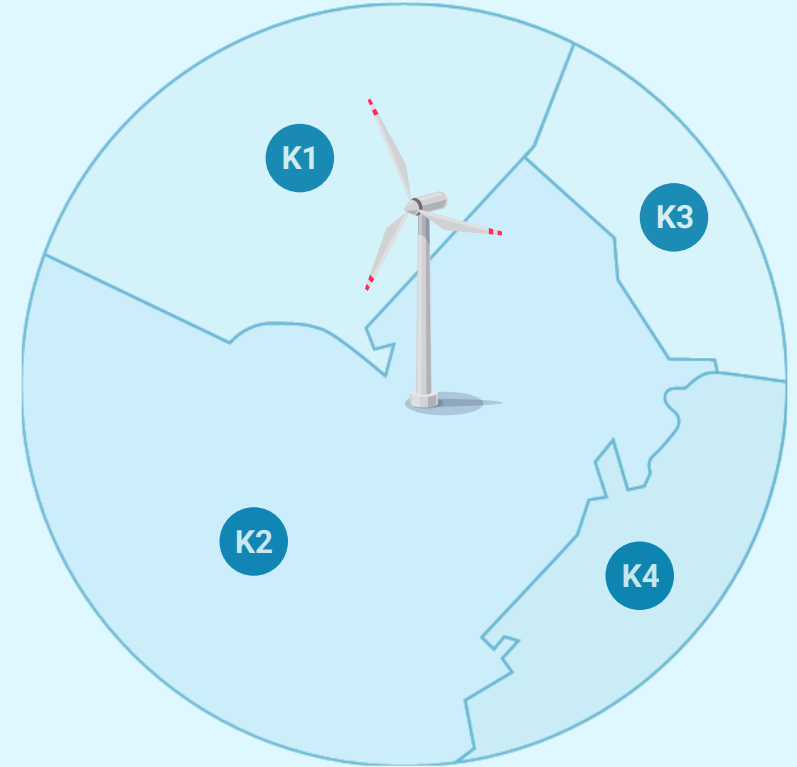
beteiligte
Kommunen
(2025,
node.energy
Kunden)

21,5 Mio €

ausgeschüttete
Zahlungen
(2025,
node.energy
Kunden)

Ø 7.170 €

je Anlage & Jahr
(2025,
node.energy
Kunden)



node.energy Analyse zeigt:

- Pro WEA sind in Deutschland im Durchschnitt 3,6 Gemeinden zu beteiligen
- Bei 93 % der WEA sind mehrere Gemeinden anspruchsberechtigt

Drei Archetypen der Länderregulatorik

Kein Landesgesetz

§ 6 EEG freiwillig

- ✓ Keine Pflicht, keine Sanktionen
- ✓ § 6 EEG als freiwilliges Angebot
- ✓ Rückerstattung für tatsächlich eingespeiste, geförderte Strommengen nutzbar

Bundesländer:

Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Schleswig-Holstein (HE + SH: Entwurf in Vorbereitung)

§ 6 EEG-kompatibel

mit Pflicht + Öffnungsklausel

- ✓ Pflicht für Neuanlagen
- ✓ Individualvereinbarung nach § 6 EEG möglich, ggfs. unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen
- ✓ Rückerstattung für tatsächlich eingespeiste, geförderte Strommengen möglich

Bundesländer:

Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern

Sonderabgabe-System

ohne § 6 EEG-Anrechnung

- ✓ Pflichtabgabe pro MW/Anlage
- ✓ Keine § 6 EEG-Anrechnung (aktuell)
- ✓ Keine Rückerstattung → echte Kostenlast

Bundesländer:

Brandenburg



Praktische Konsequenzen der Länderregulatorik

- Höhere Beteiligungssätze verringern **Wirtschaftlichkeit** der Anlagen; Kosten sind in die Kalkulation und Liquiditätsplanung des Projekts einzubeziehen
- (Höhere) **Prozesskosten** für Abschluss von Verträgen zur Kommunalen Beteiligung, insbesondere bei fehlender Standardisierung
- Einhaltung neuer **Fristen**, z.B. für Beteiligungsangebote, -verhandlungen und -abschlüsse
- Neue empfindliche **Sanktionen** bei Verletzung von Pflichten oder Fristen
- Neue **Nachweispflichten** gegenüber den zuständigen Landesbehörden

Länderbeteiligungsgesetze im Überblick

- Auch § 6 EEG-kompatible Regelungen in Ländern sind individuell.
- Die Angemessenheit der Beteiligung ist verschieden definiert.
- Individual-Vereinbarungen nach § 6 EEG erlauben eine (gewisse) Standardisierung der Kommunalen Beteiligung über Ländergesetze hinweg.
- Die Rückerstattungsfähigkeit gilt nur im Zusammenhang mit einer Vereinbarung nach § 6 EEG und deren Mechanismen.
- Eskalative Stufen, z.B. Ausgleichsabgaben, und andere Mechanismen sind meist signifikant teurer und nicht rückerstattungsfähig.

Bundesland	Gesetz	In Kraft	Gültigkeitsbereich	§ 6 EEG Öffnung	Betrag/Typ	Pönale
Nordrhein-Westfalen	BürgEnG NRW	28.12.2023	WEA neu (BlmSchG)	✓ Ja	0,2 ct/kWh (individ. Vereinb.); zzgl. 0,1 ct/kWh für WEA außh. Windenergiegebiete	Bis zu 0,8 ct/kWh
Niedersachsen	NWindPVBetG	18.04.2024	WEA + PV neu (je ab 1 MW)	✓ Ja (teilw.)	0,2 ct/kWh + zusätzliches Angebot	Bis zu 1.000.000€
Sachsen	EEErtrBetG	29.06.2024	WEA + PV neu (Genehm. ab 2025)	✓ Ja (teilw.)	0,1-0,3 ct/kWh (je nach Genehm.)	Bis zu 100.000€
Thüringen	ThürWindBeteilG	19.07.2024	WEA neu	✓ Ja	mind. 0,2 ct/kWh	0,5 ct/ kWh
Sachsen-Anhalt	Akzeptanz- und Beteiligungs-gesetz LSA	01.10.2025	WEA + PV neu	✓ Ja (teilw.)	0,3 ct/kWh (mind. 5,50 €/kW WEA / 2,50 €/kW-peak PV)	Bis zu 100.000€
Saarland	SGBG	19.07.2024	WEA (ab 1 MW) + PV neu	✓ Ja	0,2 ct/kWh	Bis zu 0,8 ct/kWh
Bayern	BayWiVG	01.01.2026	WEA + PV (>5MW) neu (n. IBN, mit Übergangsfristen)	✓ Ja (teilw.)	0,2-0,3 ct/kWh	0,3 ct/ kWh
Brandenburg	BbgEESG	27.11.2025	WEA (IBN ab 31.12.2019) PV (IBN ab 31.12.2024)	✗ Nein	Sonderabgabe €/MW/Jahr für Anlagen ab 2026; davor 10.000€/Anlage/Jahr.	Bis zu 100.000€
Mecklenburg-Vorpommern	BüGembeteilG M-V BüGem 2.0	29.04. 2026	WEA nach 28.05.2016 WEA + PV neu	✓ Ja (teilw.)	für § 6 teilweise geöffnet (Anrechnung)	Ersatzzahlung als Auffangmechanismus

Pflichten und Fristen am Beispiel des Bürgerenergiegesetzes NRW (BürgEnG NRW)

BlmSchG-Genehmigung	
+ Bei MaStR-Registrierung	Frühzeitiger Austausch mit beteiligungsberechtigten Gemeinden
	Meldung Genehmigung an zuständige Behörde (falls Standortänderung: binnen 2 Wochen)
+ 6 Monate*	Beteiligungsentwurf an Gemeinde (+ 2 Wochen danach auch an zuständige Behörde)
+ 4 Monate	Rückmeldung Standort-Gemeinde zu Beteiligungsentwurf
+ Bis Inbetriebnahme 1. WEA	Nachweis Beteiligungsvereinbarung an Behörde
sonst: Bis 6 Monate nach Inbetriebnahme	Angebot Ersatzbeteiligung
1 Monat vor Offerte	Beteiligungsmöglichkeit: Meldung an zuständige Behörde

Meldungen an
zuständige
Behörde

&

Transparenz-
plattform

Drei mögliche Stufen der Beteiligung

1. Bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA:
Eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für alle Standortgemeinden abschließen
2. Sonst bis Inbetriebnahme:
Ersatzbeteiligung über zwei Instrumente in einem Vertrag:
 - Stromertragsbeteiligung, z.B. über §6 EEG
 - Nachrangdarlehen-Offerte an Einwohner in Höhe von 90.000€
3. Nach Inbetriebnahme Ausgleichsabgabe
 - Auf Antrag einer Standortgemeinde
 - 0,8 ct/kWh auf tatsächliche eingespeiste Strommengen
 - Zusätzlich 0,1 ct/kWh für WEA außerhalb von Windenergiegebieten
 - Nicht rückerstattungsfähig

Umfrage

Unsere Empfehlungen aus der Marktpraxis



§ 6 EEG nutzen – wo immer möglich

In § 6 EEG-kompatiblen Ländern grundsätzlich auf § 6 EEG-Vereinbarung setzen.
Rückerstattung reduziert Nettokostenlast erheblich.



Vertragswerk standardisieren

Einheitliche Vertragsvorlagen für alle Anlagen eines Portfolios. Klare Regelungen zu Laufzeit, Berechnungsbasis und Fälligkeiten. Musterverträge Fachagentur Wind als Ausgangspunkt.



Beteiligung als Strategie für Bestandsanlagen

Rückwirkende Beteiligung für Bestandsanlagen als Marketing-Investment. Geringe Nettokostenlast durch EEG-Rückerstattung. Professionelle Betreiber machen es bereits – Tendenz steigend.



Fristen & Reporting im Griff behalten

Pflichten aus Ländergesetzen ernst nehmen: Fristen für Angebote, Nachweise, Rückerstattungsanträge (28.2.). Manuelle Prozesse sind fehleranfällig und zeitintensiv.